

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Kleingärtnerische Nutzung
- § 3. Anpflanzungen
- § 4 Pflanzenschutz, Schädlingsbekämpfung und Gewässerschutz
- § 5 Kompostierung
- § 6 Fachberatung
- § 7 Wegebenutzung und Wegeunterhaltung
- § 8 Errichtung von Baulichkeiten
- § 9 Grills, Heizöfen sowie Verbrennen und offenes Feuer
- § 10 Tierhaltung
- § 11 Ruhe und Ordnung in den Anlagen
- § 12 Gemeinschaftsanlagen
- § 13 Verwaltung
- § 14 Zahlungsverpflichtungen
- § 15 Pachtverhältnis
- § 16 Gemeinschaftsarbeit

§ 1 Allgemeines

1. Die Kleingartenordnung regelt die Bewirtschaftung des Kleingartens unter Berücksichtigung des naturgemäßen Gartenbaus und der Belange des Umweltschutzes.
2. Die Garten- und Pachtordnung ist ein Bestandteil der Vereinssatzung (ergänzt die Vereinssatzung), jedes Mitglied ist verpflichtet die vorgegebenen Bedingungen der Garten- und Pachtordnung zu befolgen und unbedingt einzuhalten.
3. Zu diesem Zweck hat der KGV Odenwaldring nachstehende GuPO erlassen. Sie ersetzt alle vorherigen GuPO, ist alleinig gültig und ist Bestandteil der Satzung
4. Verstöße gegen die Garten und Pachtordnung haben nach zwei erfolglosen schriftlichen Abmahnungen die Kündigung des Pachtverhältnisses, bei groben Verstößen die sofortige Kündigung des Pachtverhältnisses und den Ausschluss aus dem Verein zur Folge.
5. Das Betreten fremder Parzellen ohne Zustimmung des Pächters ist verboten. Dem Vorstand, den Obleuten und deren Stellvertretern ist jederzeit Zutritt zu den einzelnen Gärten zu gewähren. Dies gilt ebenso bei Abwesenheit des Gartenpächters in Ausnahmefällen.

§ 2 Kleingärtnerische Nutzung

1. Gemäß den allgemeinen Vorschriften des BkleingG. § 1. Abs. 9 stellt ein Kleingarten, der nur zur Erholung und ohne Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen bewirtschaftet wird, keine kleingärtnerische Nutzung dar.
2. Jeder Gartenpächter ist zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung seines Gartens verpflichtet, d. h. 1/3 von der Gesamtfläche des Gartens muss dem Obst- und Gemüseanbau vorbehalten bleiben.
3. Die Verwendung des Kleingartens zu gewerblichen Zwecken und der Verkauf von Gartenerzeugnissen sowie Unter- bzw. Teilverpachtung sind untersagt.
4. Jeder Gartenpächter hat seinen Garten selbst zu bearbeiten. In außerordentlichen Situationen, wenn er selbst dazu nicht in der Lage ist, muss der Obmann entsprechend informiert werden, wenn der Zeitraum von mehr als 4 Wochen überschritten wird, hat der Obmann den Vorstand in Kenntnis zu setzen.

5. Das Wasser in allen Anlagen des KGV Odenwaldring e.V. wird über die Winterzeit abgestellt. Für die ordnungsgemäße Sicherung des Wasserzählers ist der Pächter selbst verantwortlich.
6. Wann das Wasser angestellt bzw. abgestellt wird, entnehmen Sie den Aushängen in den Aushangkästen der Anlagen.

§ 3 Anpflanzungen

1. Bei Anpflanzungen von Obst-, Beeren- und Sträuchergehölzen sind nachteilige Auswirkungen auf angrenzende Kleingärten zu vermeiden (überhängende Äste und Sträucher sowie Unkraut).
2. Kirschhoch- und -halbstämme (außer Sauerkirschen), Nussbäume, Haselnuss, Weiden, Birken, Kastanien, Waldbäume und ähnliche Gehölze sind im Kleingarten nicht erlaubt.
3. Wird ein Kleingarten gekündigt, in dem sich verbotene Bäume und Gehölze befinden, müssen diese vom Garteninhaber vor Ablauf des Pachtvertrages entfernt werden.
4. Der Mindestpflanzabstand von 70 cm zum Nachbar bei Beeren- und Ziersträuchern ist einzuhalten. Bei Neubepflanzungen ab Gültigkeitsdatum dieser Garten und Pachtordnung ist der Abstand von 1,00 m einzuhalten.
5. Für den Pflanzabstand von Bäumen und Gehölzen in den Kleingärten des KGV Odenwaldring e.V. gilt der § 38 des Hessischen Nachbarschaftsgesetzes.
6. Hecken innerhalb unserer Anlagen dürfen eine Höhe von 120 cm nicht überschreiten, die Außenhecken unserer Anlagen dürfen nicht höher als 200 cm sein, das gilt auch für Zäune.
7. Koniferen dürfen nicht höher als 1,60 Meter sein
8. Es ist verboten Gartenzäune und Tore zu übersteigen.
9. Umzäunungen sind grundsätzlich frei von Gewächsen zu halten, insbesondere von Unkräutern, Schlingpflanzen und Dornengewächsen.
10. Der Kleingarten darf nicht als Lager- oder Sammelplatz von Abfällen oder nicht in Kürze zu verarbeitenden Material benutzt werden, er ist immer sauber und frei von Unkräutern zu halten.

§ 4 Pflanzenschutz, Schädlingsbekämpfung und Gewässerschutz

1. Die heutigen biologischen Erkenntnisse und Anwendung des Pflanzenschutzes sind unbedingt einzuhalten.
2. Es dürfen nur noch zugelassene Schädlingsbekämpfungsmittel eingesetzt werden, Vogelschutz hat oberste Priorität.
3. Fäkalien und Abwasser dürfen grundsätzlich nicht in das Erdreich abgeleitet werden, dies stellt eine strafbare Handlung dar und wird bestraft.
4. Der Verursacher muss mit einer Anzeige und Kündigung des Gartens sowie der Mitgliedschaft rechnen.
5. Nasstoiletten sind in Kleingärten verboten, ausgenommen sind Trockentoiletten und Campingtoiletten.

§ 5 Kompostierung

1. Eine Kompostierung von Gartenabfällen ist zu empfehlen.
2. Die zur Kompostierung vorgesehene Vorrichtung darf die Sicht des Nachbarn nicht einschränken und auch nicht zur Geruchsbelästigung führen.

§ 6 Fachberatung

1. Die meisten Kleingartenvereine haben einen Vereinsfachberater, der bei Bedarf zu Rate gezogen werden kann.
2. Entsprechender Bedarf ist an den Vorstand zu melden. Angebotene Schulungen für Baumschnitt usw. werden per Aushang rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 7 Wegebenutzung und Wegeunterhaltung

1. Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen jeglicher Art ist nicht gestattet.

Bei einer größeren Materialanlieferung kann eine Ausnahme gemacht werden, hier muss vorher Rücksprache mit dem Obmann genommen werden.
2. Es dürfen nur Wege befahren werden, die auch dafür ausgebaut worden sind.

3. Das Reinigen, Waschen und Reparieren von Fahrzeugen in den Anlagen ist strikt verboten.
4. Weiterhin darf der Garten sowie das Vereinsgelände nicht als dauerhafte Abstellfläche für Fahrzeuge und Anhänger genutzt werden.
5. Jeder Pächter ist verpflichtet, den an seinen Garten angrenzenden Weg bis auf die Hälfte der Wegbreite in Ordnung und von Unkraut sauber zu halten.
6. Bei einseitiger Wegangrenzung ist der Weg in seiner ganzen Breite rein zu halten. Auf die Wege darf weder Unkraut, Unrat, Schutt oder noch dergleichen geworfen werden.
7. Bei Anlieferung von Dünger, Erde, Sand oder Sonstigem ist für sofortige Räumung, Reinigung und evtl. Wiederinstandsetzung des Weges Sorge zu tragen.

§ 8 Errichtung von Baulichkeiten

1. Mit Inkrafttreten des Bundeskleingartengesetzes am 01.04.1983 gilt die Regelung von § 3 Abs. 2, wonach in einem Kleingarten lediglich eine Laube in einfacher Ausführung bis höchstens 24 m² Grundfläche einschließlich überdachten Freisitzes zulässig ist. Die Traufhöhe von 2,25 m und die Firsthöhe von 3,50 m dürfen nicht überschritten werden.
 2. Die Laube darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung müssen unbedingt eingehalten werden.
 3. Der Pächter verpflichtet sich die Baulichkeiten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Bauliche Veränderungen müssen vorher schriftlich mitgeteilt und vom Vorstand genehmigt werden.
 4. Jeder Pächter kann sich eine Gartenhütte (je nach Vorgabe des Generalverpächters) in seinem Garten aufstellen. Der Neubau ist vor Beginn durch den Vorstand zu genehmigen.
 5. Die Außenfarbe einer Gartenhütte muss den allgemeinen handelsüblichen Farbtönen entsprechen, es dürfen keine unnatürlichen Farben - Schockfarben - für den Anstrich der Gartenhütte verwendet werden.
 6. Anbauten, die über die von unserem Verein vorgegebene Bodenplatte (wenn vorhanden) hinausgehen, sind unzulässig und müssen entfernt werden, ausgenommen ist die Größe einer handelsüblichen Gerätebox mit einer Größe von ca. 4 m².
-

7. Nicht erlaubt ist ein Swimmingpool im Kleingarten; ausgenommen ist ein handelsübliches und mobiles Wasserbecken für Kleinkinder mit einem Durchmesser bis zu 2 Metern oder einer maximalen Wasserbefüllmenge von 700 ltr.
8. Bereits bestehende und bisher nicht beanstandete Becken dürfen bei Defekt nicht ersetzt werden und sind bei Gartenaufgabe zwingend zu entfernen.
9. In einem Kleingarten dürfen Sport- bzw. Spielgeräte aufgestellt werden. Diese Gegenstände sind ordnungsgemäß abzusichern. Die Aufstellfläche der Geräte zählt zwingend zur Erholungsfläche.
10. Die Nutzung der Geräte ist ausschließlich in Anwesenheit des Pächters gestattet. Dieser trägt die volle Fürsorgepflicht.
11. Feuchtbiotope bis max. 5 m² sind erlaubt.
12. Gewächshäuser im Garten dürfen eine Gesamtfläche von 10 m² nicht überschreiten. Die Regelungen des hessischen Nachbarschaftsrechts sind einzuhalten.
13. Das Gewächshaus darf die Anlage nicht verunstalten und ist bei Eigenbau ordnungsgemäß nach handelsüblichem Muster aufzustellen. Eine ordnungsgemäße Absicherung bei Sturm ist zu gewährleisten.
14. Aus versicherungstechnischen Gründen sollen alle Außenanlagentore vom KGV Odenwaldring e.V. auch am Tag verschlossen sein. Ab 20 Uhr in der Gartensaison und in der Winterperiode sind die Tore generell zwingend abzuschließen, um dem Diebstahl in den Anlagen vorzubeugen.
15. Der Zugang zu allen Parzellen in den Anlagen vom KGV Odenwaldring muss jederzeit gewährleistet sein, dieser darf nicht zugeschlossen werden.

§ 9 Grills, Heizöfen sowie Verbrennen und offenes Feuer

1. Offenes Feuer in den Anlagen ist grundsätzlich verboten, ausgenommen ist nur das Grillen mit Grillkohle und Gas.
 2. Die Errichtung eines gemauerten festen Grills ist nicht zulässig. Es darf nur ein handelsüblicher dreiteiliger Grill aufgestellt werden, dieser darf auch nicht über das handelsübliche Maß hinausgehen.
 3. Kohle- / Holzöfen in den Gartenhütten sind verboten, zulässig sind nur Gasheizöfen (Flüssiggas) bzw. Elektroheizung.
-

§ 10 Tierhaltung

1. Tierhaltung ist grundsätzlich verboten.
2. Für Hunde und Katzen gilt Auf den Wegen und Vereinsparkplätzen Anleinplicht. Für Schäden aller Art haftet der Halter.
3. Tierfäkalien innerhalb der Anlage sind vom Halter sofort zu entfernen.
4. Hunde können in der gepachteten Gartenparzelle frei laufen, aber auch nur dann, wenn ein Zaun vorhanden ist und nicht die Gefahr besteht, dass der Hund über diesen springt.
5. Kampfhunde, die der gesetzlichen Gefahrenordnung unterliegen, müssen Maulkörbe tragen.
6. Das Füttern von freilaufenden Tieren insbesondere Katzen ist verboten.
7. Käfiggehaltene Sing- und Ziervögel sind vom Verbot ausgeschlossen.

§ 11 Ruhe und Ordnung in den Anlagen

1. Es muss jedem Kleingartenbesitzer ein Anliegen sein, den Vorstand in den Bemühungen um Ruhe und Ordnung in den Anlagen zu unterstützen.
2. Radfahren und Fußballspielen in den gesamten Anlagen ist verboten.
3. Der Kleingarten dient zur Erholung und Entspannung, deshalb ist es unbedingt notwendig, Lärmbelästigungen jeglicher Art zu vermeiden.
4. Die nachstehend aufgeführten Ruhezeiten müssen eingehalten werden:

Montag bis Freitag: von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Samstag: von 13:00 Uhr bis Montag 08:00 Uhr

Ruhezeit am Abend ab 20:00 Uhr werktags

**An Sonn- und Feiertagen sind geräuschvolle
Arbeiten grundsätzlich verboten.**

5. Hämmern, Sägen, Bohrarbeiten sowie Verwendung aller elektrisch- oder benzinbetriebener Werkzeuge (Rasenmäher, Akkuschauber, Heckenscheren usw.) und lauter Krach während der oben angegebenen Ruhezeiten sind verboten.
6. Radio, Fernseher und Abspielgeräte sind auf Zimmerlautstärke einzustellen, damit der Nachbar nicht gestört wird. Jeder Gartennachbar möchte gern sein eigenes Programm hören.
7. Vom 01.Oktober bis 31.März müssen die festgelegten Ruhezeiten aus Abs.4 nicht mehr eingehalten werden, ausgenommen hiervon sind Sonn- und Feiertage. Hier gilt weiterhin absolutes Verbot für geräuschvolle Arbeiten.

§ 12 Gemeinschaftsanlagen

1. Alle vom Verein zur allgemeinen Benutzung geschaffenen Einrichtungen sind mit größter Sorgfalt zu behandeln.
2. Jeder Garteninhaber ist für alle Schäden haftbar, die durch Ihn oder durch Personen (z. Bsp. Gäste und Besucher) für die er verantwortlich ist, verursacht werden.
3. Jeglicher Schaden ist vom Verein abzuwenden. Bei festgestellten Schäden oder Einbrüchen sind die Polizei und der zuständige Obmann umgehend zu informieren.
4. Das Wasser in allen Anlagen vom KGV Odenwaldring e.V. wird über die Winterzeit abgestellt. Die Wasserzähler müssen frostsicher gelagert werden.
5. Wann das Wasser angestellt bzw. abgestellt wird, entnehmen Sie den Aushängen in den Aushangkästen der Anlagen und ist witterungsabhängig, da meist nur Sommerleitungen verlegt sind.
6. Die Außeneinzäunung der Anlagen ist Vereinseigentum und ist von allem Mitgliedern sorgfältig zu behandeln. Jegliche Beschädigungen sind umgehend dem Vorstand oder dem Obmann gemeldet werden.
7. Die Obmänner der Anlagen sind für die Koordination der Wartung und Pflege der Gemeinschaftsanlagen zuständig.

§ 13 Verwaltung

1. Wir bitten im Interesse aller Mitglieder um Namensänderungen, Umzug und Rufnummernänderungen sowie Sterbefälle sofort schriftlich mitzuteilen, damit nicht unnötiger Schriftwechsel vorgenommen werden muss.
2. Anpassungen zur KVD-Versicherung sollten bis spätes 20.11. eines jeden Jahres eingereicht werden, damit der Versicherungsschutz zu Beginn des neuen Jahres ordnungsgemäß greift.

§ 14 Zahlungsverpflichtungen

1. Die Pacht-, Versicherungs-, und sonstige Beiträge sowie die von den Anlagen festgesetzten Umlagen sind eine Bringschuld.
2. Die jährliche Rechnung des Vereins wird am 2. Dienstag eines jeden Jahres eingezogen (jeweils akt. Verfahren). Die Überweisung hat bis zum 20.01. des Jahres zu erfolgen.
3. Die Abrechnung der Verbräuche Wasser, Strom sowie umgelegte Kosten der Anlagen werden von den Anlagen direkt in Rechnung gestellt und sind dann entsprechend der angegebenen Fristen zu begleichen.
4. Sollte ein Pächter diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, so muss der verantwortliche Obmann diese Forderung an den Hauptverein als Vertragsverletzung melden.
5. Für die Gartenparzelle besteht eine Versicherungspflicht. Sollte der neue Pächter nicht binnen von 4 Wochen nach Vertragsabschluss einen entsprechenden Versicherungsschutz nachweisen, so wird die Grundversicherung über den KVD abgeschlossen und berechnet.

§ 15 Pachtverhältnis

1. Das Pachtverhältnis wird auf 1 Jahr abgeschlossen und verlängert sich von Jahr zu Jahr, wenn nicht vom Verpächter oder Pächter eine schriftliche Kündigung erfolgt. (siehe § 8 der Satzung)
2. Nach Beendigung des Pachtverhältnisses ist das Pachtgrundstück innerhalb einer den Verhältnissen entsprechenden und vom Vorstand festzusetzenden Frist zu räumen und ordnungsgemäß zurückzugeben.

3. Im Falle einer verzögerten Räumung und Rückgabe des Pachtgrundstücks ist es dem Vorstand überlassen, gerichtliche Schritte einzuleiten.
4. Bei Abschluss eines neuen Pachtverhältnisses tritt eine Probezeit von einem Jahr ein. Innerhalb der Probezeit ist das Pachtverhältnis jederzeit kündbar.
5. Der Vorstand ist berechtigt, alle Rückstände für Pacht, Beiträge, Wasser, Strom dem Pächter von der Bewertungssumme einzubehalten.

§ 16 Gemeinschaftsarbeit

1. Der Garteninhaber ist verpflichtet, bei der Errichtung und Unterhaltung von Gemeinschaftsanlagen auf Verlangen des Obmanns durch tätige Mitarbeit mitzuwirken. Bei Verhinderung kann ein Ersatzmann gestellt werden.
2. Eine generelle Zahlung der Entschädigung von nicht geleisteter Gemeinschaftsarbeit ist nur im Verhinderungsfalle und in besonderen Ausnahmen möglich.
3. Vorrangig ist immer die Möglichkeit nach Ersatzterminen oder fixterminunabhängigen Arbeiten zu suchen. Ansprechpartner sind die Obleute und auch der Vorstand.
2. Die Höhe des Geldbetrages wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt.
3. Wasser- und Stromversorgung ist Angelegenheit der jeweiligen Anlage.

Wir wünschen uns eine gute Zusammenarbeit mit Ihnen und Ihren Angehörigen und freuen uns auf eine erholsame und gute Zeit.

Ihr Vorstand
KGV Odenwaldring 1911 e.V.